

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Beigeordnete Janina Steinkrüger
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie
und Verkehr

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 5.029
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße

Ansprechperson
Ricarda Schmelzer
Tel. 06131 12-3080
Fax 06131 12-3357
ricarda.schmelzer@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 20.04.2022

Stellungnahme zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Verkehrsflughafen Frankfurt Main, 4. Runde

Aktenzeichen: 67 02.16/04.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit noch vor der Aufstellung des Lärmaktionsplanes unterstützend, im Sinne der Mainzer FluglärmBetroffenen, Stellung zu nehmen.

Dem Lärmaktionsplan Teilplan Flughafen 4. Runde geht die Lärmkartierung des Frankfurter Flughafens durch das HLNUG auf der Grundlage einer neuen Berechnungsvorschrift der EU voraus. Als Ergebnis dieser Kartierung liegt das Mainzer Stadtgebiet zu einem großen Teil erstmals in dem Lärmpegelband Lden = 55-59 dB(A).

Das HLNUG wirft bei den Berechnungsergebnissen die Frage nach der „realitätsnähe“ der Ergebnisse der neuen Berechnungsmethode (BUF) in flughafenfernen Bereichen auf, deren Ergebnisse nicht durch geeignete Dauermessungen validiert werden können. Allerdings konnten die vorherigen Ergebnisse der Lärmkartierung (nach VBUF) ebenfalls nicht in flughafenfernen Bereichen durch Dauermessungen validiert werden.

Daher wäre es falsch die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 zu unterschätzen und ihnen keine Bedeutung bei der Lärmaktionsplanung zuzumessen. Im Gegenteil muss die erhöhte Anzahl an Lärmbe- lasteten durch Fluglärm zusammen mit den in der aktuellen Lärmkartierung erstmals ermittelten ge- sundheitlichen Auswirkungen in dem Lärmminderungskonzept des Lärmaktionsplans zum Ausdruck kommen. Die aufstellende Behörde sollte dies bei der Ausübung ihres Ermessens bei der Abwägung von Maßnahmen und der langfristigen Lärmminderungsstrategie berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass in dem Lärmaktionsplan 4. Runde folgende Punkte bear- beitet werden:

- Erarbeitung von verbindlichen Lärmminderungsmaßnahmen zur Umsetzung.

Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) bedarf es

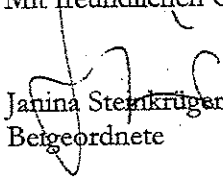
nicht des Einvernehmens mit der umsetzenden Behörde, sondern Maßnahmen im Lärmaktionsplan sind umzusetzen, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.

- Lärminderungsgrundsätze, die bei behördlichen Planungen zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise die Ausweisung von ruhigen Gebieten.
- Der Lärmaktionsplan sollte eine langfristige Strategie zu Lärminderung aufzeigen und die sich daraus ergebende Abschätzung zur Reduzierung der Betroffenenzahlen enthalten.
- Bei der Abwägung von Maßnahmen sollen aktuelle Erkenntnisse der Lärminderungsforschung einfließen auch vor dem Hintergrund, dass die Beurteilungsgrundlagen, die dem 10 Jahre alten Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen bei der Beurteilung der Fluglärmbelastung nicht mehr den neuen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

Maßnahmen, die aus unserer Sicht besonders geprüft werden sollen sind:

- die Ausweitung des Nachtflugverbotes
In diesem Punkt schließen wir uns der Stellungnahme der Fluglärmkommission an.
- Spreizung der Entgelte nach Lärmgesichtspunkten
- die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete
Eine Karte mit den Mainzer ruhigen Gebieten liegt unserer Stellungnahme bei.
- Segmented Approach
- Anhebung der Gegenanflüge

Mit freundlichen Grüßen


Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Anlage : ruhige Gebiete